

Beitragsordnung des FV Bad Waldsee e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragsbemessung (siehe § 6 Vereinssatzung)

- 2.1 Die Höhe der Beiträge und die Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- 2.2 Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Betrags- klasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
01	Familie aktiv*	91,00 Euro
02	Familie passiv *	61,00 Euro
03	Partnerbeitrag passiv	51,00 Euro
04	Männer aktiv	61,00 Euro
05	Männer passiv	31,00 Euro
06	Frauen aktiv	56,00 Euro
07	Frauen passiv	26,00 Euro
08	Jugendliche (männl. u. weibl.) bis 18 Jahre aktiv	56,00 Euro
09	Jugendliche (männl. u. weibl.) bis 18 Jahre passiv	26,00 Euro
10	Ehrenmitglieder, Ehrenvorstand	frei
11	Schiedsrichter (wenn bei WFV angerechnet)	frei

* Dieser Beitrag ist nur gültig für Familien mit 2 Erwachsenen und einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren oder Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren oder Geschwisterkinder unter 18 Jahren ohne Erwachsene.

- 2.3 Der Familienbeitrag wird ab dem Zeitpunkt nicht mehr gewährt, wenn das letzte Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Familienbeitrag ist entsprechend auf die zutreffenden Normalbeiträge umzustellen. Die Mitglieder sind davon zu unterrichten (siehe § 6 Abs. 1 Vereinssatzung).
- 2.4 Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 01.08. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

- 2.5 Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen.
- 2.6 Jugendlichen wird für die erstmalige Beantragung einer Spielerlaubnis die dafür vom Württembergischen Fußballverband (WFV) dem Verein berechnete Gebühr in Rechnung gestellt.
- 2.7 Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum Jahresende schriftlich erklärt werden. Bereits bezahlte Beiträge werden bei Kündigung nicht zurückbezahlt.

§ 3 Fälligkeit

- 3.1 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- 3.2 Außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung fällig. Sie sind innerhalb von vierzehn Tagen zu entrichten.

§ 4 Stundung und Erlass

- 4.1 Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils einem Jahr befreien. Die Beitragsbefreiung sollte eine Ausnahme darstellen und nur in besonderen Härtefällen gewährt werden. Anschließend ist von dem Betroffenen ein neuer Antrag zu stellen.
- 4.2 Der Vorstand kann auch abweichend von Absatz 1 die betroffenen Vereinsmitglieder durch einen ermäßigten Beitrag berücksichtigen. Diese Regelung ist für die Dauer eines Jahres gültig.

§ 5 Mahnung und Verzug

- 5.1 Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Jeweils zum 31. Mai und 01. September sollen Mitglieder mit Beitragsrückständen schriftlich angemahnt und aufgefordert werden, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen. Eine schriftliche Mahnung soll bei einem Rückstand von weniger als 5 EUR unterbleiben. Je Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Betrag von 5 EUR an Porto- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Bei der ersten Mahnung des Mahnlaufs kann von der Erhebung der Mahngebühr Abstand genommen werden. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt der Schuldner.
- 5.2 Weist das Konto des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds keine ausreichende Deckung auf und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so hat das Mitglied neben den Kosten für die Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zu entrichten. Die Rücklastschrift gilt als erste Mahnung. Die übrigen Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.
- 5.3 Kommt ein Mitglied mit Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Die ausstehenden

Beiträge zuzüglich der Nachgebühren und der Kosten für das Mahnverfahren sind nachzuzahlen.

- 5.4 Bei Zahlungsverzug von außerordentlichen Umlagen und Sonderbeiträgen, von mehr als einem Monat, können Nachgebühren nach Absatz 2 berechnet werden. Die Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.
- 5.5 Der Erlass von Mahnkosten und Nachgebühren ist ausgeschlossen. Sie sind beim nächsten Mahnlauf zu berücksichtigen. Absatz 1 dieser Vorschrift ist zu beachten.

§ 6 Beitragsentrichtung

Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von den Mitgliedern des Vereins nachzuweisen.

Die Beiträge sind auf eines der Vereinskonto zu überweisen. Eine Überweisung auf andere Konten werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.04.2015 beschlossen.